

ENTWURF
Stand 22.11.2021

**Neufassung der Vereinbarung
über die Finanzierung der Grundkosten
des Frauenhauses in Schweinfurt ¹
ab 01.01.2020**

zwischen

Landkreis Bad Kissingen,

Landkreis Haßberge,

Landkreis Rhön-Grabfeld,

Landkreis Schweinfurt

Stadt Schweinfurt

(Kostenträger)

und

Verein Frauen helfen Frauen e.V.

(Frauenhausträger)

auf der Grundlage der
vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
vom Bayerischen Landkreistag
und vom Bayerischen Städtetag
im Benehmen mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
gegebenen gemeinsamen Empfehlungen
zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern

¹ Zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 19.12.2011.

P r ä a m b e l

zur neu gefassten Vereinbarung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 5. August 2019 (BayMBI. Nr. 322), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom *[Datum und Fundstelle einsetzen]* geändert worden ist führt zu einer wesentlichen Veränderung der Rahmenbedingungen für die Beratung und Betreuung gewaltbetroffener Frauen, Kinder und Jugendlichen. Eine komplett neue Finanzierungsvereinbarung soll jedoch erst dann geschlossen werden, wenn die oben genannten Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern angepasst sind. Dieses Verfahren ist noch im Gange. Die Vertragspartner beschränken sich deshalb für die Zeit ab 01.01.2020 zunächst auf eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung.

§ 1

Fördervoraussetzungen

Die Kostenträger beteiligen sich an der Finanzierung der Grundkosten nur, wenn das Frauenhaus im jeweiligen Jahr nach Maßgabe der Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales staatlich gefördert wird. Die vom Frauenhaussträger vorgelegte Konzeption (Anlage 1) ist wesentliche Grundlage der Förderung.

§ 2

Förderfähige Grundkosten

(1) Zu den Grundkosten gehören

- a) die notwendigen Kosten des angemessenen Fachpersonals für das Frauenhaus und die Rufbereitschaft,
- b) Miet-, Mietneben-, Heiz- und sonstige Energiekosten für die Beratungs-, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume,
- c) sonstige notwendige Sach- und Verwaltungskosten ².

² Zur Beurteilung der Notwendigkeit wird im Zweifel auf die Regelungen in der Vereinbarung zur Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zurückgegriffen.

(2) Funktion, Umfang und Wertigkeit der förderfähigen Personalkapazität ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Die Vollzeitäquivalente (VZÄ) und die Wertigkeit beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des TVöD VKA, der für die Eingruppierung des Personals maßgebend ist. Abweichend davon dürfen Stellenanteile für Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben entsprechend ihrer höheren Wertigkeit vergütet werden. Förderfähig ist in diesem Fall höchstens eine Gesamtvergütung, die sich aus der tariflich zustehenden Vergütung zuzüglich eines Zuschlags von 20 % der Stufe 2 der maßgebenden Entgeltgruppe ³ errechnet.

Funktion	Umfang	Wertigkeit
Stellenanteile		
- Beratung	2,25 VZÄ	EG S 12
- Leitung der Beratung	0,25 VZÄ	EG S 15
Stellenanteil Hauswirtschaft	0,50 VZÄ	EG 4
Stellenanteil Kinderbetreuung (Erzieherin)	1,50 VZÄ	EG S 8b
Stellenanteil		
- Fachliche Gesamtleitung	0,25 VZÄ	EG S 17
- Geschäftsführung	0,25 VZÄ	EG 12
Stellenanteil Verwaltung	0,53 VZÄ	EG 9c

Das Vollzeitäquivalent für Verwaltung kann von den Vertragspartnern ab dem Förderjahr 2022 auf Grund einer Bedarfsanalyse im gegenseitigen Einvernehmen abweichend festgelegt werden, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 3

Höhe der kommunalen Zuschüsse und Zahlungsweise

(1) Der Frauenhausträger erhält für die zu erbringenden Leistungen für jedes Kalenderjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe der förderfähigen Kosten abzüglich

- staatlicher Zuwendungen,
- sonstiger Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Frauenhauses und
- eines Eigenanteils von bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

(2) Die Anlage 2 (Exceltablelle) dient zur Berechnung des Zuschusses ⁴. Die Anlage kann im gegenseitigen Einvernehmen des Beratungsträgers und der beteiligten Verwaltungen an aktuelle Bedürfnisse angepasst werden ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

³ Beispiel: Eine Beratungskraft ist zusätzlich als fachliche Leitung der anderen Beratungskräfte eingesetzt. Als tarifgerechte Eingruppierung ergibt sich aber nur EG S 12 Stufe 4, weil die reine Beratungstätigkeit überwiegt. Der Verein kann den Leitungsanteil mit EG S 15 vergüten, um die Leitungsfunktion abzudecken bzw. die vorhandene Leitungskraft zu binden. Der für die Ermittlung der höchstens förderfähigen Gesamtvergütung maßgebende Zuschlag zur tarifgerechten Vergütung (EG S 12 Stufe 4) beträgt höchstens 20 % der Stufe 2 der Entgeltgruppe S 12.

⁴ Die zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Berechnungen der Förderung für die Jahre 2020 und 2021 bilden eine Referenzgrundlage für die Förderung ab dem Jahr 2022. Bei der Berechnung des Eigenanteils sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der zumutbare Selbstbehalt des Frauenhausträgers bis auf Weiteres 37,5 % betragen soll.

(3) Jeder Kostenträger trägt ein Fünftel des Betrages, um den die förderfähigen Ausgaben die betriebsbedingten Einnahmen übersteigen.

(4) Der Zuschuss jedes Kostenträgers ist auf volle Euro aufzurunden.

(5) Die Warmmieten für die Wohnungen im Frauenhaus sind jährlich entsprechend der prozentualen Entwicklung der Richtwerte der Stadt Schweinfurt für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II/SGB XII anzupassen.

(6) Die Kostenträger leisten je ein Viertel ihres Zuschusses zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November an den Frauenhausträger.

§ 4

Kosten- und Finanzierungsplan, Verwendungsnachweis, Statistik und Mitteilungspflicht, Prüfungsrecht

(1) Bis zum 31.08. des Vorjahres legt der Beratungsträger den Kostenträgern einen Kostenplan sowie einen vorläufigen Finanzierungsplan für das nächste Kalenderjahr nach Anlage 2 zur Zustimmung vor. Bis zum 31.01. des Förderjahres legt der Beratungsträger einen aktualisierten Finanzierungsplan vor.

(2) Bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt der Beratungsträger

a) einen Verwendungsnachweis nach Anlage 2,

b) eine Kopie des staatlichen Verwendungsnachweises einschließlich des Sachberichts und der anonymen Statistik;

c) eine Mitteilung über den Anteil der Frauen von außerhalb des Freistaates Bayern.

Der Überprüfungsvermerk der Regierung von Unterfranken zum staatlichen Verwendungsnachweis ist unverzüglich nachzureichen, sobald er dem Frauenhausträger vorliegt.

(3) Errechnet sich auf Grund des Verwendungsnachweises eine niedrigere kommunale Förderung ist die entstandene Überzahlung an die Kostenträger zu erstatten. Mehrkosten bei einzelnen Positionen werden nur nachfinanziert, wenn diese unabweisbar waren.

(4) Der Frauenhausträger ermittelt mit den kommunalen Kostenträgern auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans jährlich die durchschnittlichen Kosten pro Person für einen Tag psychosozialer Betreuung (Tagessatz psychosoziale Betreuung).

(5) Die Kostenträger sind berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen (§ 75 Absatz 3 Nr. 3 SGB XII) und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 5

Ergänzende Vereinbarungen zur Aufrechnung von Forderungen, zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen und zum Datenschutz

(1) Wird eine Forderung der Kostenträger gegen den Frauenhausträger von diesem bestritten, sind die Kostenträger trotzdem berechtigt, diese mit einer gleichartigen Forderung des Frauenhausträgers aufzurechnen.

(2) Der Frauenhausträger gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das Frauenhaus aus Haushaltsmitteln der Kostenträger gefördert wird. Insbesondere sollen der Internetauftritt, Faltblätter und Hinweisschilder diese Angabe enthalten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten.

(4) Der Frauenhausträger informiert die Beschäftigten, deren Stellen gefördert werden, nachweislich über die an die Kostenträger weitergegeben personenbezogenen Daten. Für deren Verarbeitung sind die Stadt Schweinfurt und die Landratsämter der an dieser Vereinbarung beteiligten Landkreise Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese neu gefasste Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung gilt nur zwischen den Partnern, zwischen denen sie ausgesprochen wird. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Die Vertragspartner werden bei einer wesentlichen Änderung der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, vom Bayerischen Landkreistag und vom Bayerischen Städtetag im Benehmen mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gegebenen gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern auch ohne Kündigung über die Anpassung des Vertrages verhandeln.

Schweinfurt, *[Ausfertigungsdatum noch einsetzen, sobald alle kommunalen Beschlüsse vorliegen]*

Unterschriften der Vertragspartner:

Landkreis Bad Kissingen

Bold, Landrat

Landkreis Haßberge

Schneider, Landrat

Landkreis Rhön-Grabfeld

Habermann, Landrat

Landkreis Schweinfurt

Töpfer, Landrat

Stadt Schweinfurt

Remelé, Oberbürgermeister

Verein Frauen helfen Frauen e.V.

N. N.